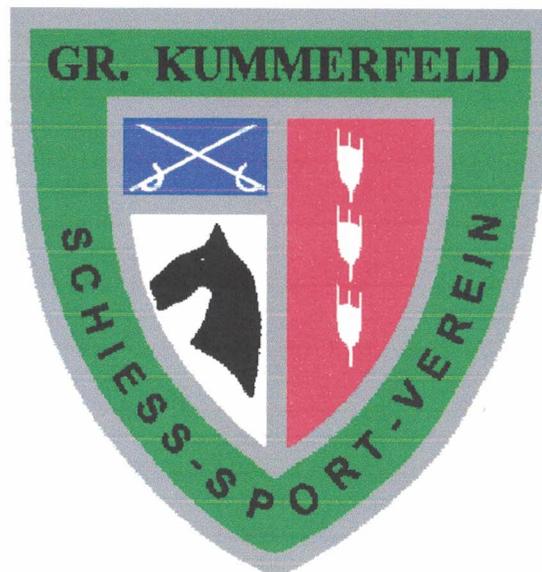


Satzung

des



**Schieß-Sport-Verein der Gemeinde
Groß Kummerfeld e. V.**

Satzung

Schieß-Sport-Verein der Gemeinde Groß Kummerfeld e. V.

Präambel

Der Verein "Schieß-Sport-Verein der Gemeinde Groß Kummerfeld e. V." ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verwirklicht die Gleichstellung von Mann und Frau im Sportbereich und ist als gemeinnützig anerkannt. Der Verein bietet neben dem Schießsport auch andere Sportarten in der Gemeinde an.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schieß-Sport-Verein der Gemeinde Groß Kummerfeld e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 547 SE eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Kummerfeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Gemeinde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Zwecke hat er die Schießanlage und Sportanlagen von der Gemeinde Groß Kummerfeld gepachtet gegen die Pflicht zu deren Instandhaltung.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg e. V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen neben diesem.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören und ihn unterstützen wollen, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung zu setzen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Pflichten

1. Es werden von den Mitgliedern Halbjahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Eine solche Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen und auch nur einmal pro Jahr erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.
6. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommen-steuergesetz (EStG) § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamts pauschale nach EStG § 3 Nr. 26a ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 5 Abs. 7 trifft der erweiterte Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen prüffähig nachgewiesen werden.

§ 6 Organe des Verein

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bindend.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für ihn einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand gemäß § 7 dieser Satzung,
 - b) die Stellvertreter von Schatzmeister und Schriftführer
 - c) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter,
 - d) einem Beisitzer. Der Beisitzer soll den erweiterten Vorstand unterstützen.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7, anwesend sind.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Für Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, wenn der Vorstand dies wünscht. Er arbeitet nach dem Ressortprinzip, d. h. seine Mitglieder sind für die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche verantwortlich. Seine Amtsführung erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetze, dieser Satzung und den Ordnungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitglieder-versammlung gesondert zu erteilen und zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beisitzers und der Kassenprüfer;
 - d) Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Aufnahme von Darlehen, hierin ist keine Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes nach außen zu sehen;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Abberufung oder einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung oder Änderung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die an die Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 (in Worten: zwanzig) Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel aller gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, bis es alle fälligen Mitgliedsbeiträge nachweislich bezahlt hat.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§16 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögen fällt an die Gemeinde Groß Kummerfeld, die es unmittelbar und Ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

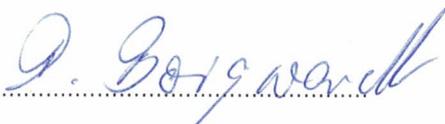
§ 18 Ordnungen

1. Die Jugendabteilung des Vereins ist organisatorisch selbständig. Näheres regelt eine Jugendordnung, die vom erweiterten Vorstand genehmigt werden muss.
2. Für das Beitrags- und Kassenwesen (Kassenprüfung) ist eine Kassenordnung erlassen.
3. Für die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstands und die Protokollführung ist eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Sie ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beanstandeten Bestimmung möglichst nahe kommt. Für den Fall, dass die Satzung eine Lücke aufweist, gilt für eine ausfüllende Bestimmung sinngemäß das gleiche. Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Groß Kummerfeld, den 22. März 2017



1. Vorsitzender





Schatzmeister